

Stadt Lügde

Erhaltungssatzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Örtlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 3	Bestandteile dieser Satzung.....	2
§ 4	Inkrafttreten.....	3

Aufstellung der im örtlichen Geltungsbereich der Satzung der Stadt Lügde über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 22. Okt. 1984 gelegenen denkmals- und erhaltenswerten Gebäude.....3

Stadt Lügde

Erhaltungssatzung

Satzung der Stadt Lügde über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 22. Oktober 1984

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern Lügde“ innerhalb der Stadtmauer einschl. des Schützenhausgrundstückes. Der örtliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Die hier vorgenommene Umgrenzung ist verbindlich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle Abbrüche, Umbauten und Änderungen an baulichen Anlagen, auch solche, die nach dem Bauordnungsrecht genehmigungs- und anzeigefrei sind, genehmigungspflichtig. Ausgenommen von diesem generellen Genehmigungsvorbehalt sind:
 - a) Bauvorhaben, die die Freistellungsverordnung vom 05.09.1978 (GV NW S. 526), geändert durch Verordnung vom 30.06.1980 (GV. NW. S. 700), im § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 7 – 10 sowie im Absatz 2 Ziffern 1, 4 -7, 10 -11,13 -19, 21 u. 24 – 28 aufführt;
 - b) bauordnungsrechtlich genehmigungs- und anzeigefreie Bauvorhaben im Inneren solcher baulicher Anlagen, die nicht in der beiliegenden Liste der denkmals- und erhaltenswerten Gebäude aufgeführt sind;
 - c) bauordnungsrechtlich genehmigungs- und anzeigefreien Bauvorhaben an baulichen Anlagen, die vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar und gleichzeitig nicht in der beiliegenden Liste der denkmals- und erhaltenswerten Gebäude aufgeführt sind.
- (3) Änderungen an der Dachlandschaft werden ausnahmslos vom generellen Genehmigungsvorbehalt dieser Satzung erfasst.
- (4) Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Bestandteile dieser Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) Auszug aus der deutschen Grundkarte – Maßstab 1 : 5 0000 mit Darstellung des örtlichen Geltungsbereiches dieser Satzung,
- b) Aufstellung der im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen denkmals- und erhaltenswerten Gebäude und

Stadt Lügde

Erhaltungssatzung

- c) Begründung zur Satzung der Stadt Lügde über die Erhaltung baulicher Anlagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aufstellung der im örtlichen Geltungsbereich der Satzung der Stadt Lügde über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 22. Okt. 1984 gelegenen denkmals- und erhaltenswerten Gebäude

- Stadtbefestigung mit Stadttürmen
- Gartenhaus und –tor gegenüber Kanalstr. 12
- Am Markt 2 u. 4
- Brückenstraße 1,2,5,6,10,16,18
- Hintere Str. 2,10,12,14,21,24,26,36,38,46,50,52,54,56-58,62,64,66,70,84,86,88
- Kanalstr. 1 – 3,5,6,7,10,12,17,23
- Mittlere Str. 1 – 4,6,8,10,12,14,16,18,20,22,23-26,28,30,32,35,36,38,39,40,44,46,48,53-57,60,62,63,64,72,74
- Mühlenstr. 3
- Schulstr. 3
- Seilerstr. 1, 6
- Vordere Str. 1-3,5-9,10,11,13,14,16,18,26,28,29,30,35,37,38,39,41,46,50,51,52,53,55,58,67,85,87